

**Bekanntmachung**  
**des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die dritte Teilzahlung 2016  
nach dem Finanzausgleichsgesetz

vom 11. August 2016, Az.: 2-2231.1/118

**I. Bedarfsmesszahlen**

Der Ermittlung der Bedarfsmesszahlen liegen folgende Kopfbeträge zugrunde:

- |   |            |
|---|------------|
| ▪ Grundkopfbetrag nach § 7 Absatz 2 FAG (Gemeinden) | 1 189 Euro |
| ▪ Kopfbetrag nach § 10 Absatz 2 FAG (Landkreise)    | 633 Euro.  |

**II. Sachkostenbeiträge**

Die Sachkostenbeiträge werden auf der Grundlage der Schullastenverordnung 2016 und den Schülerzahlen nach der Schulstatistik 2015 geleistet.

**III. Zahlungsbeträge**

Die Landesoberkasse wird den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Schulverbänden als dritte Teilzahlung auf die Zuweisungen für das Jahr 2016 folgende Beträge überweisen:

**A) Schlüsselzuweisungen**

1. an die Gemeinden
  - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 57,10 Euro je gewichteten Einwohner
  - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)  
53,20 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2016 und  
21,80 % des vorläufigen Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 100,00 Euro je Einwohner

3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 54,60 % der vorläufigen Schlüsselzahlen 2016.

**B) Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG**

1. an die Stadtkreise 13,90 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise  
6,23 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,  
10,44 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte  
6,44 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und  
2,65 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte
4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 3,80 Euro je Einwohner.

**C) Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 93,7 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**D) Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)**

Die Zuweisungen betragen 235,0 Millionen Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

**E) Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)**

|   | Euro je<br>Schüler<br>bzw. Kind |
|---|---------------------------------|
| 1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen  | 984,00                          |
| 2. Realschulen  | 562,50                          |
| 3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien   | 573,00                          |
| b) Progymnasien   | 570,75                          |
| 4. Schulen besonderer Art   | 562,50                          |
| 5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht   | 351,00                          |
| 6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien | 863,25                          |
| 7. Grundschulförderklassen  | 281,25                          |
| 8. sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren   |                                 |
| a) mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 1 287,00                        |
| b) mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 3 985,50                        |
| c) mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 2 962,50                        |
| d) mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 2 307,75                        |
| e) mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten   | 1 203,75                        |
| f) mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 3 591,00                        |
| g) mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten  | 1 645,50                        |
| h) mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung  | 379,50.                         |

**F) Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)**

Die zweite Teilzahlung beträgt rd. 96,2 Millionen Euro. Der Jahresbetrag beträgt 192,3 Millionen Euro.

**G) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)**

Die Landkreise erhalten

|   | Euro je km |
|---|------------|
| 1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 5 700,00   |
| 2. für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr.1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten                              | 7 100,00   |
| 3. für jeden weiteren Kilometer   | 8 600,00   |
| 4. für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen                     | 9 700,00.  |

**H) Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)**

Die Gemeinden erhalten

|   | Euro je km |
|---|------------|
| 1. für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen   | 1 900,00   |
| 2. für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen   | 4 600,00   |
| 3. für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)   | 2 700,00   |
| 4. für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 5 000,00.  |

**I) Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG**

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 6,30 Euro.

**J) Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)**

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen 347,1 Millionen Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

**K) Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 396,4 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2015. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 2 442 Euro.

**L) Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)**

Der Teilzahlung liegt ein Betrag von 543,0 Millionen Euro zugrunde. Er basiert auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2014. Die Verteilung erfolgt nach den Kinderzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2015. Der Jahresbetrag pro umgerechnetem Kind beträgt voraussichtlich rd. 12 843 Euro.

**M) Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG**

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

|    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | Beamten des mittleren Dienstes             | 40 940 Euro  |
| 2. | Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes   | 29 890 Euro  |
| 3. | Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes | 18 010 Euro  |
| 4. | Beamten des gehobenen Dienstes             | 52 630 Euro  |
| 5. | Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes   | 38 420 Euro  |
| 6. | Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes | 23 160 Euro  |
| 7. | Beamten des höheren Dienstes               | 70 100 Euro. |

#### **IV. Finanzausgleichsumlage**

Die Teilzahlungen der Gemeinden und Landkreise auf die Finanzausgleichsumlage betragen 75 % der nach § 1 a Absatz 2 FAG sich ergebenden voraussichtlichen Jahresbeträge.

#### **V. Abrechnung**

Die Leistungen nach den Abschnitten III. und IV. werden je um die Teilzahlungen für das 1. und 2. Vierteljahr 2016 gekürzt.